BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen	
9-N-876/5	-	
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben		
Bezug	Bearbeiter (02852) 25 01	Datum
-	Schmidt DW 15	16. November 1988

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Großradischen; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befind - lichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden zum Naturdenkmal. Die Linden befinden sich auf Parzelle Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Begehung des Amtssachverständigen für Naturschutzwurde festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erlärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer,der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und der Marktgemeinde Eisgarn zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund der Stellungnahme der NÖ Straßenbauabteilung 8 wurde vom Bezirksforsttechniker ein Gutachten eingeholt, welches besagt, daß die Standfestigkeit gewährleistet ist.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3862 Eisgarn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 6.12.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND, N.-Ö.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. Hd. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen
9-N-876/8	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Zeiler	14	2. März 1989

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Gr. Radischen; Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, mit dem die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befindlichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden auf Parz. Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen, zum Naturdenkmal erklärt worden sind, dahingehend, daß die Parz. Nr. 1383/1 zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde irrtümlich die Parz. Nr. 1381/1 angeführt.

Aus diesem Grund wurde von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 Gebrauch gemacht und der Genehmigungsbescheid dahingehend berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, z.Hd. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Eisgarn, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herreng. 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.7. 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950
An das
Land NÖ
z.H. des Landeshauptmannes
p. A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesstraßenverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW3-N-122/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

-	Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
		Halmenschlager Kurt	25236	14.05.2013

Betrifft
Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen", Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L8180 bei Großradischen“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5), die Fällung einer beschädigten Linde mit der Nummer 18 (Straßen-km 0,595 rechts).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle des gefällten Baumes ist eine Ersatzpflanzungen mit einer Linde (Mindestgröße 2 m) in unmittelbarer Nähe bis spätestens **31. Mai 2014** vorzunehmen.

2. Die Naturschutzbehörde ist von der Durchführung der Ersatzpflanzung zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
für die Sachentscheidung:
§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500
§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Dobersberg um naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung für die Fällung eines Baumes im Bereich der "Allee an der L 8180 bei Großradischen" Str.-km 0,0 - Str.-km 1,1 angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde das Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen" (Lindenallee) Str.-km 0,0 - km 1,1, auf Grundstück Nr. 1383/1, KG Großradischen, in der Gemeinde Eisgarn, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Zur Frage, ob das Ziel der Unterschutzstellung durch das beantragte Vorhaben nicht gefährdet wird, hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Das Gutachten vom 09. April 2013 lautet:

„Am 08.04.2013 find in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt.

Es handelt sich bei dem Baum um eine einstmals doppelstämmige Linde, wobei einer der Stämmlinge bereits vor Jahren gebrochen ist. Im Bereich der Bruchstelle, welche in ca. 4 m Höhe liegt und etwa 100 x 40 cm groß ist, ist an der straßenabgewandten Seite ein weiterführender Riss erkennbar. Die Krone des verbliebenen Stämmlings ist auf Grund des ehemaligen Zwieselstandes stark einseitig ausgeprägt und der gesamte Stamm ist zur Straße hin geneigt. Dieser Stämmling ist bereits ausgemorscht. Im unteren Bereich der Bruchstelle ist die Höhlung eindeutig erkennbar. Die genaue Restwandstärke konnte nicht ermittelt werden, da die Ansprache vom Boden aus erfolgte.

Auf Grund der einseitigen Kronenausbildung und der Schrägstellung in Verbindung mit der erkennbaren Rissbildung und der Morschstelle des Stämmlings muss von einem stark erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden.

Es wird daher empfohlen die Fällung der Linde zu gestatten. Um den Charakter der Allee zu erhalten ist in unmittelbarer Nähe eine Ersatzpflanzung mit einer Linde, Mindestgröße 2 m, vorzunehmen.“

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 11.04.2013 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht erfolgt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflage bzw. Bedingung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahmegenehmigung konnte daher erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an
1. die Marktgemeinde 3861 Eggern
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Straße 58, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. die Straßenmeisterei Dobersberg

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen	
9-N-876/5	-	
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben		
Bezug	Bearbeiter (02852) 25 01	Datum
-	Schmidt DW 15	16. November 1988

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Großradischen; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befind - lichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden zum Naturdenkmal. Die Linden befinden sich auf Parzelle Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Begehung des Amtssachverständigen für Naturschutzwurde festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erlärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer,der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und der Marktgemeinde Eisgarn zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund der Stellungnahme der NÖ Straßenbauabteilung 8 wurde vom Bezirksforsttechniker ein Gutachten eingeholt, welches besagt, daß die Standfestigkeit gewährleistet ist.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3862 Eisgarn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 6.12.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND, N.-Ö.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. Hd. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen
9-N-876/8	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Zeiler	14	2. März 1989

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Gr. Radischen; Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, mit dem die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befindlichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden auf Parz. Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen, zum Naturdenkmal erklärt worden sind, dahingehend, daß die Parz. Nr. 1383/1 zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde irrtümlich die Parz. Nr. 1381/1 angeführt.

Aus diesem Grund wurde von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 Gebrauch gemacht und der Genehmigungsbescheid dahingehend berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, z.Hd. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Eisgarn, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herreng. 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.7. 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950
An das
Land NÖ
z.H. des Landeshauptmannes
p. A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesstraßenverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW3-N-122/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

-	Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
		Halmenschlager Kurt	25236	14.05.2013

Betrifft
Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen", Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L8180 bei Großradischen“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5), die Fällung einer beschädigten Linde mit der Nummer 18 (Straßen-km 0,595 rechts).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle des gefällten Baumes ist eine Ersatzpflanzungen mit einer Linde (Mindestgröße 2 m) in unmittelbarer Nähe bis spätestens **31. Mai 2014** vorzunehmen.

2. Die Naturschutzbehörde ist von der Durchführung der Ersatzpflanzung zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
für die Sachentscheidung:
§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500
§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Dobersberg um naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung für die Fällung eines Baumes im Bereich der "Allee an der L 8180 bei Großradischen" Str.-km 0,0 - Str.-km 1,1 angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde das Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen" (Lindenallee) Str.-km 0,0 - km 1,1, auf Grundstück Nr. 1383/1, KG Großradischen, in der Gemeinde Eisgarn, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Zur Frage, ob das Ziel der Unterschutzstellung durch das beantragte Vorhaben nicht gefährdet wird, hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Das Gutachten vom 09. April 2013 lautet:

„Am 08.04.2013 find in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt.

Es handelt sich bei dem Baum um eine einstmals doppelstämmige Linde, wobei einer der Stämmlinge bereits vor Jahren gebrochen ist. Im Bereich der Bruchstelle, welche in ca. 4 m Höhe liegt und etwa 100 x 40 cm groß ist, ist an der straßenabgewandten Seite ein weiterführender Riss erkennbar. Die Krone des verbliebenen Stämmlings ist auf Grund des ehemaligen Zwieselstandes stark einseitig ausgeprägt und der gesamte Stamm ist zur Straße hin geneigt. Dieser Stämmling ist bereits ausgemorscht. Im unteren Bereich der Bruchstelle ist die Höhlung eindeutig erkennbar. Die genaue Restwandstärke konnte nicht ermittelt werden, da die Ansprache vom Boden aus erfolgte.

Auf Grund der einseitigen Kronenausbildung und der Schrägstellung in Verbindung mit der erkennbaren Rissbildung und der Morschstelle des Stämmlings muss von einem stark erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden.

Es wird daher empfohlen die Fällung der Linde zu gestatten. Um den Charakter der Allee zu erhalten ist in unmittelbarer Nähe eine Ersatzpflanzung mit einer Linde, Mindestgröße 2 m, vorzunehmen.“

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 11.04.2013 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht erfolgt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflage bzw. Bedingung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahmegenehmigung konnte daher erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an
1. die Marktgemeinde 3861 Eggern
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Straße 58, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. die Straßenmeisterei Dobersberg

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen	
9-N-876/5	-	
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben		
Bezug	Bearbeiter (02852) 25 01	Datum
-	Schmidt DW 15	16. November 1988

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Großradischen; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befind - lichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden zum Naturdenkmal. Die Linden befinden sich auf Parzelle Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Begehung des Amtssachverständigen für Naturschutzwurde festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erlärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer,der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und der Marktgemeinde Eisgarn zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund der Stellungnahme der NÖ Straßenbauabteilung 8 wurde vom Bezirksforsttechniker ein Gutachten eingeholt, welches besagt, daß die Standfestigkeit gewährleistet ist.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3862 Eisgarn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 6.12.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft GMÜND, N.-Ö.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. Hd. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

	Beilagen
9-N-876/8	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Zeiler	14	2. März 1989

Betrifft
Allee an der L 8180 bei Gr. Radischen; Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, mit dem die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befindlichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden auf Parz. Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen, zum Naturdenkmal erklärt worden sind, dahingehend, daß die Parz. Nr. 1383/1 zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde irrtümlich die Parz. Nr. 1381/1 angeführt.

Aus diesem Grund wurde von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 Gebrauch gemacht und der Genehmigungsbescheid dahingehend berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, z.Hd. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Eisgarn, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herreng. 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.7. 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950
An das
Land NÖ
z.H. des Landeshauptmannes
p. A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesstraßenverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW3-N-122/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

-	Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
		Halmenschlager Kurt	25236	14.05.2013

Betrifft
Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen", Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L8180 bei Großradischen“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5), die Fällung einer beschädigten Linde mit der Nummer 18 (Straßen-km 0,595 rechts).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle des gefällten Baumes ist eine Ersatzpflanzungen mit einer Linde (Mindestgröße 2 m) in unmittelbarer Nähe bis spätestens **31. Mai 2014** vorzunehmen.

2. Die Naturschutzbehörde ist von der Durchführung der Ersatzpflanzung zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
für die Sachentscheidung:
§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500
§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Dobersberg um naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung für die Fällung eines Baumes im Bereich der "Allee an der L 8180 bei Großradischen" Str.-km 0,0 - Str.-km 1,1 angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde das Naturdenkmal "Allee an der L 8180 bei Großradischen" (Lindenallee) Str.-km 0,0 - km 1,1, auf Grundstück Nr. 1383/1, KG Großradischen, in der Gemeinde Eisgarn, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Zur Frage, ob das Ziel der Unterschutzstellung durch das beantragte Vorhaben nicht gefährdet wird, hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Das Gutachten vom 09. April 2013 lautet:

„Am 08.04.2013 find in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt.

Es handelt sich bei dem Baum um eine einstmals doppelstämmige Linde, wobei einer der Stämmlinge bereits vor Jahren gebrochen ist. Im Bereich der Bruchstelle, welche in ca. 4 m Höhe liegt und etwa 100 x 40 cm groß ist, ist an der straßenabgewandten Seite ein weiterführender Riss erkennbar. Die Krone des verbliebenen Stämmlings ist auf Grund des ehemaligen Zwieselstandes stark einseitig ausgeprägt und der gesamte Stamm ist zur Straße hin geneigt. Dieser Stämmling ist bereits ausgemorscht. Im unteren Bereich der Bruchstelle ist die Höhlung eindeutig erkennbar. Die genaue Restwandstärke konnte nicht ermittelt werden, da die Ansprache vom Boden aus erfolgte.

Auf Grund der einseitigen Kronenausbildung und der Schrägstellung in Verbindung mit der erkennbaren Rissbildung und der Morschstelle des Stämmlings muss von einem stark erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden.

Es wird daher empfohlen die Fällung der Linde zu gestatten. Um den Charakter der Allee zu erhalten ist in unmittelbarer Nähe eine Ersatzpflanzung mit einer Linde, Mindestgröße 2 m, vorzunehmen.“

Der Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 11.04.2013 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme innerhalb offener Frist ist nicht erfolgt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflage bzw. Bedingung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahmegenehmigung konnte daher erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an
1. die Marktgemeinde 3861 Eggern
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Straße 58, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. die Straßenmeisterei Dobersberg

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r